



# Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Verordnung vom 3. März 1997<sup>1</sup> über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen wird wie folgt geändert:

#### *Art. 8 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Beitragssatz für die Risiken Tod und Invalidität beträgt 0,25 Prozent des koordinierten Tageslohnes.

### II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Alain Berset  
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>1</sup> SR 837.174